



Wien, 28.10.2014

EINGABE NATIONALER AKTIONSPLAN MENSCHENRECHTE

Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten

(Extraterritorial Obligations - ETOs)

In Zeiten der Globalisierung beeinflussen Handlungen und Unterlassungen von Staaten, internationalen Organisationen und nicht-staatlichen Akteuren die Menschenrechte von Personen weltweit. Viele Menschenrechtsverletzungen - insbesondere von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten - haben ihren Ursprung weit entfernt von dem Ort, an dem die Opfer leben.

Jede Person hat Anspruch auf eine gesellschaftliche und internationale Ordnung, in der Menschenrechte vollständig verwirklicht werden können. Staaten haben sich gemeinsam und einzeln dazu verpflichtet, die weltweite Achtung und Einhaltung der Menschenrechte für alle zu erreichen. Ohne die Akzeptanz und die Umsetzung der extraterritorialen Staatenpflichten können die Menschenrechte weder universell realisiert werden, noch können sie eine substantielle Rolle in der Regulierung der Globalisierung oder in der Klärung der staatlichen Verantwortlichkeiten spielen.

Extraterritoriale Staatenpflichten gewinnen immer mehr an Bedeutung, insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit oder bei der Regulierung von transnationalen Konzernen. Österreich ist gefordert seine extraterritorialen menschenrechtlichen Verpflichtungen zu akzeptieren und umzusetzen. Eine Gruppe von NGOs und CSOs haben den Parallelbericht zu Extraterritorialen Pflichten Österreichs für die Prüfung vor dem UN-WSK Komitee verfasst. Teile dieser Gruppe wollen nun einige Kernforderungen aus dem Parallelbericht und darüber hinausgehende menschenrechtliche Forderungen mit transnationaler Dimension als Empfehlungen in den Nationalen Aktionsplan Menschenrechte einbringen.

1. MENSCHENRECHTE UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Die österreichische Regierung muss sicherstellen, dass die OEZA zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und der Menschenrechte im Allgemeinen beiträgt. Bei Entscheidungen über die Finanzierung einzelner Projekte oder Programme müssen die Österreichische Entwicklungsbank (OeEB) und die Austrian Development Agency (ADA) und andere Akteure/Instanzen, welche im Auftrag der österreichischen Regierung handeln, ihre Verpflichtungen berücksichtigen, die Menschenrechte auch über die Landesgrenzen hinaus zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Entscheidungen über die Finanzierung von Projekten oder Programmen basieren idealerweise auf menschenrechtlichen Folgenabschätzungen, speziell unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der betroffenen lokalen Bevölkerung.

Die österreichische Regierung ist gefordert, den Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte zur Prüfung des 4. Österreichischen Staatenberichts zu folgen. Darin wird empfohlen für das Politikfeld Entwicklungszusammenarbeit den Menschenrechtsansatz zu stärken. Der Ausschuss schlägt vor, systematische und unabhängige menschenrechtliche Folgeabschätzungen auszuarbeiten, wirksame Monitoringmechanismen einzurichten und einen zugänglichen Beschwerdemechanismus sicherzustellen, sollten in den Empfängerstaaten wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verletzt werden.

2. VERBINDLICHE REGULIERUNG VON TRANSNATIONALEN UNTERNEHMEN

Menschenrechtsverletzungen sind weltweit an der Tagesordnung, wobei in den Ländern des Südens die Problematik ungleich größer ist. In den letzten Jahren häufen sich vor allem Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Akteuren, insbesondere im Zusammenhang mit Nahrungs- und Energieproduktion und der Gewinnung von Rohstoffen. Transnationale Unternehmen sind hier oft an vorderster Front tätig und gehören zu den Gewinnern dieser globalen Entwicklung. Die Menschen vor Ort sind jedoch in einer Vielzahl von Fällen in ihrer Lebensweise bedroht, sei dies durch Einschüchterung, Kriminalisierung, Angriffe, Vertreibung oder Vergiftung von Wasser und Land. In Anerkennung dieser Problematiken wurden im Jahr 2008 das UN Respect, Protect and Remedy Framework und im Jahr 2011 sogenannte menschenrechtliche Leitlinien für eine Umsetzung in der Wirtschaft vom Menschenrechtsrat beschlossen. Diese Soft Law Policies einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen bedürfen jedoch letztendlich einer nationalen Umsetzung. Die globale Natur von Wertschöpfungsketten erfordert hier auch die Berücksichtigung der Extraterritorialität, wie beispielsweise im Falle der Umsetzung der UN Konvention für Korruption. Österreich muss daher Maßnahmen auf eine Stärkung menschenrechtlicher Prinzipien und Sorgfaltspflicht bei österreichischen Unternehmen setzen.

Ergänzend zu den UN Leitlinien zu Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat im Juni 2014 mehrheitlich eine Resolution für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit dem Mandat einer Erarbeitung eines internationalen und rechtlich verbindlichen Instrumentes zu Transnationalen Unternehmen. Unterstützt wurde die Resolution von 20 Staaten, 14 stimmten dagegen (darunter Österreich) und 13 enthielten sich. Im Interesse der Stärkung der Menschen in den Ländern des Südens und der internationalen Rechenschaftspflicht war dies eine richtungsweisende Entscheidung, die zu begrüßen ist.

Die österreichische Regierung ist gefordert die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Rahmen des NAP Menschenrechte umzusetzen und dabei die Extraterritorialität der Menschenrechte durch verpflichtende Maßnahmen der Sorgfaltspflicht in nationalen Rechtsmaterien (z.B. Strafrecht, Zivilrecht, Gewerberecht, Nachweis menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht in der öffentlichen Beschaffung) zu verankern.

Die österreichische Regierung ist gefordert eine mehrheitlich gewollte Diskussion über verbindliche menschenrechtliche Standards für Unternehmen nicht zu ignorieren, sondern muss sich konstruktiv in der internationalen Arbeitsgruppe beteiligen und sich für die Verabschiedung eines geeigneten internationalen Instruments einsetzen.

3. RECHTE VON KLEINBÄUER_INNEN

Eine UN-Erklärung zu den Rechten von Kleinbäuer_innen würde den Schutz der Menschenrechte von Kleinbäuer_innen und anderen Menschen, die in ländlichen Gegenden arbeiten, erhöhen. Eine entsprechende Erklärung würde die Kohärenz zwischen der Auslegung und der Anwendung existierender Menschenrechtsstandards für Kleinbäuer_innen erhöhen und neue Rechte für Kleinbäuer_innen anerkennen, da diese notwendig sind, um die systematische Diskriminierung zu überwinden, die tatsächliche Gleichstellung zu sichern und die wirksame Ausübung bestehender Rechte zu garantieren.

Im Menschenrechtsausschuss des österreichischen Parlaments wurde ein Entschließungsantrag einstimmig angenommen, der die Bundesregierung auffordert, sich im Rahmen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Rechte von in ländlichen Regionen arbeitenden Kleinbäuer_innen und bäuerlichen Familienbetrieben einzusetzen.

Die österreichische Regierung ist gefordert, den Prozess im UN-Menschenrechtsrat und der internationalen Arbeitsgruppe zu unterstützen, die an einer UN-Erklärung zu den Rechten von Kleinbäuer_innen arbeiten.

4. RATIFIKATION ZUSATZPROTOKOLL FÜR WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE MENSCHENRECHTE

Seit Mai 2013 ist das Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Kraft. Mit dem Zusatzprotokoll können Betroffene von Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, wie des Rechts auf Nahrung, Gesundheit oder Wohnung, die in ihrem eigenen Land keine Wiedergutmachung erlangen, eine solche auf internationaler Ebene anstreben: Sie können nun eine Beschwerde beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einreichen.

Die österreichische Bundesregierung ist aufgefordert das entsprechende Zusatzprotokolls zu ratifizieren.

5. MENSCHENRECHTE UND POST-2015

Österreich (vertreten durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen) veranstaltete im Juni 2013 anlässlich des 20. Jubiläums der Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien eine internationale hochrangige Expert_innenkonferenz. Dabei wurden drei Themenbereiche erörtert – Rule of law: The right to an effective remedy for victims of human rights violations; Realising human rights of women universally: tackling the implementation gap; Mainstreaming human rights: a human rights based approach to the post-2015 agenda – und Empfehlungen an Staaten, die UN und andere Akteure gerichtet. Österreichische Ministerien (koordiniert durch BmeiA und bmlfuw) arbeiten zudem an dem österreichischen Beitrag an der künftigen universellen Post-2015 Agenda. Die bisweilen von den jeweiligen Ministerien formulierten Österreich-Anliegen betonen einen menschenrechtsbasierten Ansatz für alle globalen und nationalen Ziele. Nationale Menschenrechtsinstitutionen sollten daher an der Formulierung, Umsetzung und Monitoring dieser Ziele beteiligt werden. Bei der internationalen hochrangigen Expert_innenkonferenz wurde v.a. ein menschenrechtsbasierter Ansatz für Post 2015 und eine Stärkung der Rechenschaftspflicht gefordert.

Die österreichische Bundesregierung ist aufgefordert, einen menschenrechtsbasierten Ansatz für die Post-2015 Nachhaltigkeitsagenda auf internationaler und nationaler Ebene zu verfolgen sowie entsprechende Accountability Mechanismen auf internationaler und nationaler Ebene zu stärken. Nationale Menschenrechtsinstitutionen haben bei der Entwicklung von Indikatoren und Monitoring eine zentrale Brückenfunktion.

Mit freundlichen Grüßen,



Brigitte Reisenberger, in Vertretung der Sektionskoordination, FIAN Österreich



Martin Krenn, Bereichsleiter Anwaltschaft, Dreikönigsaktion - Hilfswerk der Katholischen Jungschar



Elfriede Schachner, Geschäftsführerin, Südwind



Christine Pichler-Brix, Obfrau, ÖBV-Via Campesina Austria